

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, Stadtwerke Köln GmbH;
Gründung und Beteiligung an der "KLAR GmbH" (Klärschlammverwertung am Rhein GmbH)**

Beschlussorgan

Rat

| Gremium | Datum |
|----------------------------------|------------|
| Ausschuss Klima, Umwelt und Grün | 22.04.2021 |
| Finanzausschuss | 03.05.2021 |
| Rat | 06.05.2021 |

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln erklärt sich vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht damit einverstanden, dass sich die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln), in Abhängigkeit von den insgesamt eingebrachten Klärschlammengen mit einem Gesellschafteranteil von minimal 35,6 % und maximal 46,3 % und die Stadtwerke Köln GmbH (SWK) mit einem Gesellschafteranteil in Höhe von 24,9 % an der KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am Rhein) nach den Maßgaben dieser Vorlage beteiligen.
2. Die Gründung der KLAR GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass die Mindestmenge von 30.000 t Trockenmasse (t_{mt}) pro Jahr für die Verbrennung aufgrund von verbindlichen Entscheidungen der potenziellen Gesellschafter zur Verfügung steht.
3. Die Beteiligung erfolgt auf Basis des in Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertragsentwurfes für die zu gründende Gesellschaft. Die Leistungsbeziehungen der StEB Köln AöR als Gesellschafterin zur KLAR GmbH sind konform zu den Vorgaben des Europäischen Beihilferechts auszugestalten.
4. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen insbesondere des Gesellschaftsvertrages als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

1. Rahmenbedingungen der Klärschlamm Entsorgung

Die StEB Köln entsorgen ihren Klärschlamm derzeit in einem bis 2028 laufenden Vertrag in der Mitverbrennung mit Braunkohle in den Kohleveredlungskraftwerken der RWE Power AG in Hürth und Frechen. Die 2017 in Kraft getretene Klärschlammverordnung fordert ab 2029 eine Klärschlammbehandlung, die ein Phosphorrecycling ermöglicht. Die hierzu am besten geeignete Behandlung wird in der Monoverbrennung in einer Wirbelschicht mit anschließender Phosphorrückgewinnung aus der Asche gesehen.

Eine effiziente Phosphorrückgewinnung ist auf dem derzeitigen Entsorgungsweg nicht möglich, da mit dem Braunkohleausstiegsgesetz die derzeitigen Mitverbrennungskapazitäten langfristig nicht zur Verfügung stehen und die gemeinsame Verbrennung von Klärschlamm und Braunkohle eine starke Verdünnung des Phosphors in der Asche bewirkt, was dessen Rückgewinnung erheblich erschwert. Die künftige Entsorgung ist deshalb unter den geänderten gesetzlichen Vorgaben grundlegend neu zu regeln. Vor dieser Situation stehen derzeit nahezu alle Abwasserentsorger in Deutschland. Es wird eine nachhaltige Lösung angestrebt, die nur durch die Zusammenarbeit mehrerer Abwasserentsorger erreicht werden kann.

Die StEB Köln haben sich aus diesem Grunde im Jahre 2018/2019 mit dem Wasserverband Eifel-Rur, dem Erftverband, dem Niersverband und der Stadt Bonn sowie 17 interessierten Gemeinden aus dem Nahbereich zur Klärschlammkooperation Rheinland (KKR) zusammengeschlossen, um eine gemeinsame Lösung für die Klärschlamm Entsorgung und das Phosphorrecycling für eine Gesamtmenge von rd. 90.000 t_{mt} /360.000 t_{os} ¹ zu suchen.

Ergebnis des Zusammenschlusses der KKR ist die Aufteilung der Klärschlamm mengen auf zwei Standorte. Danach verfolgen der Wasserverband Eifel-Rur, der Erftverband und der Niersverband derzeit die Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) über ein ÖPP Modell. Für die kommunalen Abwasserentsorger, unter anderem StEB Köln, besteht die Möglichkeit zur Errichtung einer KVA auf dem Gelände des Heizkraftwerks in Köln-Merkenich im Rahmen einer Inhouse-Lösung als Investition in die Region.

Alternative Standortoptionen stehen derzeit - auch nach intensiver Suche - nicht zur Verfügung.

2. Standort und Umweltauswirkungen

Der Standort des Heizkraftwerks Köln-Merkenich der RheinEnergie AG (RheinEnergie) ist für die Errichtung und den Betrieb einer KVA besonders gut geeignet, da dieser Standort sowohl eine Reihe von langfristigen anlagentechnischen und infrastrukturellen Synergien für einen wirtschaftlichen Betrieb bietet als auch über eine sehr gute logistische Anbindung (Straße, Bahn, Schiff, geplant: Druck-

¹ 1 t Trockenmasse (m_t bzw. t_{mt}) entspricht bei einem durchschnittlichen Trockenrückstand von 25 % 4 t Originalsubstanz (t_{os}). Die Trockenmasse ist für die KVA bemessungsrelevant und Vertragsbasis. Der Transportaufwand bemisst sich in Originalsubstanz. Daher werden im Text wahlweise beide Größen genannt.

leitung) verfügt. Sofern sich alle interessierten Gemeinden an der Anlage beteiligen, läge die geplante Ausbaugröße bei einer Kapazität von 39.000 t_{mt}/156.000 t_{os}. Dies wäre aus wirtschaftlicher Sicht eine günstige Größenordnung. Mit einer Verringerung der Ausbaugröße reduziert sich die Wirtschaftlichkeit, so dass eine Kapazität von rd. 30.000 t_{mt}/120.000 t_{os} als untere wirtschaftlich vertretbare Grenze gesehen wird. Der Ratsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb einer KVA in Köln-Merkenich steht daher unter dem Vorbehalt, dass aufgrund des Bedarfes der teilnehmenden Partner mindestens eine Kapazität in Höhe von 30.000 t_{mt} erreicht wird. Sollte diese Entsorgungsmenge nicht vertraglich fixiert zustande kommen, wird eine neue Lösung gesucht.

Die vorgesehene Lösung am Standort Merkenich ist aus Sicht der Partner eine Investition in die Region und aus ökologischer Sicht besonders gut geeignet. So kann

- der Klärschlamm des Großklärwerks Köln-Stammheim mittels einer Druckleitung durch einen vorhandenen Düker zur Anlage transportiert werden. Damit würde bereits für 40 % der Anlagenkapazität die Anlieferung mit LKW entfallen. Für Köln ergibt sich bereits damit eine massive Entlastung des städtischen Straßenverkehrs. 4.800 LKW-Fahrten/a durch die Ortschaft Stammheim und über den Autobahnring auf einer Strecke von 20 km sind nicht mehr erforderlich (Hin- und Rückfahrt). Damit ist sowohl eine deutliche Entlastung des Verkehrs in Köln-Stammheim als auch eine deutliche Reduzierung innerstädtischer Emissionen wie NO₂, Geruch, Staub, Lärm und CO₂ möglich.
- der Bonner Klärschlamm von der Kläranlage Salierweg (18 % der Gesamtmenge) anstelle mit dem LKW auch per Schiff über den Bonner Hafen nach Köln transportiert werden. Dies würde die regionale Verkehrsbelastung weiter reduzieren.
- trotz der Anlieferung der übrigen Klärschlämme per LKW die Belastung der unmittelbaren Anwohner aus LKW-Transporten in Summe im Kölner Stadtgebiet um bis zu 90 % gesenkt werden.
- bei einem Vergleich der heutigen regionalen Belastung durch die Klärschlammtransporte der potenziellen Partner mit dem künftigen Konzept in Köln-Merkenich Verkehrslast in Höhe von ca. 1,7 Mio. t*km/a (Tonnen x km / Jahr) eingespart werden. Dies entspricht einer Absenkung von 42 % der regionalen Verkehrslast aus den Klärschlammtransporten per LKW.
- die Abwärme der KVA ganzjährig im vorhandenen Kölner Fernwärmenetz verwendet und darüber ca. 1.700 Haushalte mit Wärme versorgt werden. Ein geringer Stromüberschuss kann in das allgemeine Netz eingespeist werden. Die KVA stellt damit einen Beitrag für die Umstellung der Kölner Energieversorgung auf erneuerbare Quellen dar und sichert gleichzeitig den RheinEnergie-Kraftwerksstandort in Merkenich.

Bezüglich der Gesamtemissionen in der Region ist festzustellen, dass bereits jetzt die Klärschlämme der künftigen Partner fast vollständig in der Mitverbrennung entsorgt werden. Großräumig betrachtet ergeben sich daher Verbesserungen, da die neue KVA den heute strengeren Anforderungen an die beste verfügbare Technik (BVT, vgl. § 54 WHG) und Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegt. Auch am Standort Merkenich wird sich die Situation gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich verbessern, da die derzeitige Braunkohlenwirbelschichtanlage in Köln-Merkenich bis 2025 entfällt. Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz werden die genauen Daten ermittelt.

Weitere Vorteile werden in der möglichen Nutzung von Synergien mit dem vorhandenen Heizkraftwerk gesehen.

3. Interkommunale Zusammenarbeit

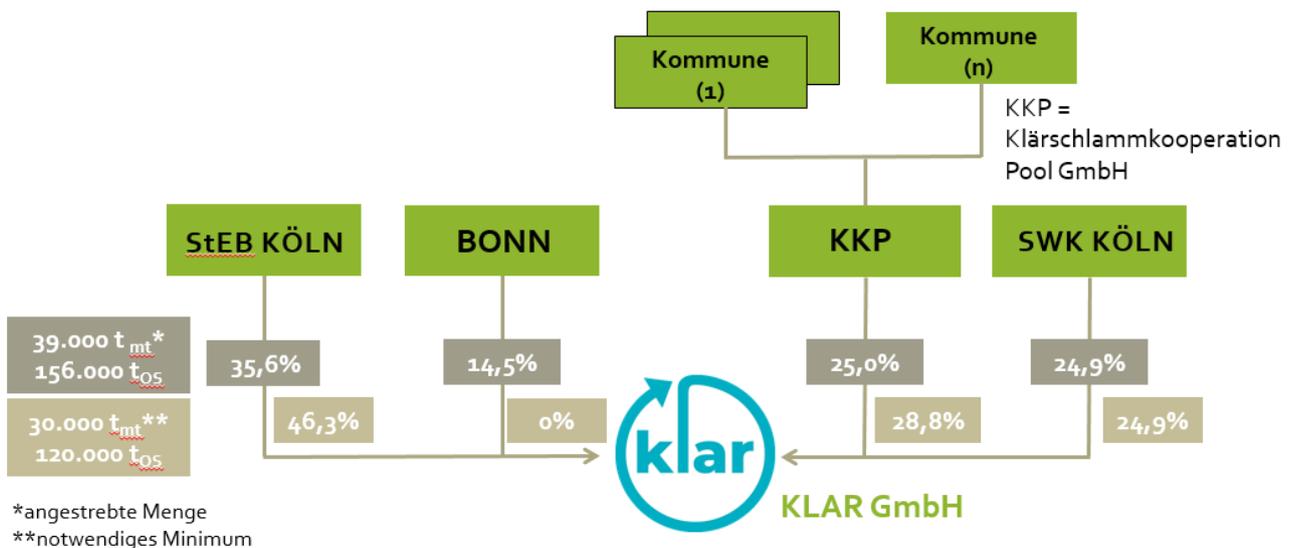
Um die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und hierzu eine nachhaltige Lösung umsetzen zu können, beabsichtigen die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) und Stadtwerke Köln GmbH (SWK), die KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am Rhein) zu gründen. Sie haben der Bundesstadt Bonn sowie interessierten Städten und Gemeinden im Umkreis angeboten, sich dem Projekt anzuschließen. Die SWK wird sicherstellen, dass der KLAR GmbH ein Grundstück auf dem Gelände des Heizkraftwerks in Köln Merkenich im Wege einer Erbpacht von der RheinEnergie zur Verfügung gestellt wird.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit in Form einer Inhouse-Lösung. Mittels der Inhouse-Fähigkeit können alle Gesellschafter der KLAR als öffentliche Auf-

traggeber ihre Klärschlämme ausschreibungsfrei in die Gesellschaft einbringen. Damit gewinnen alle beteiligten Abwasserentsorger eine langfristige Entsorgungssicherheit und Preisstabilität. Das Risiko stark steigender Marktpreise, so wie es in den letzten zwei Jahren zu beobachten war, entfällt. Zudem ist die geplante Anlage sehr wirtschaftlich zu betreiben, da sie auf die verbindlich zugesagten Klärschlammanlieferungen ausgelegt wird. Dies gewährleistet eine Volllast und die Vermeidung von Überkapazitäten. Die SWK übernimmt an diesem Gemeinschaftsunternehmen 24,9 % der Anteile. Die übrigen Anteile werden im Verhältnis der eingebrachten Klärschlammmengen zwischen den weiteren Gesellschaftern aufgeteilt.

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt die avisierte Ziel-Gesellschafterstruktur der KLAR sowie die Gesellschaftsanteile² im Falle eines Beitritts aller Interessenten sowie bei Erreichen der Mindestmenge auf:

Abbildung 1: Gesellschafterstruktur



Dieses Angebot findet in der Region großes Interesse. Im Februar 2021 haben sich bereits 13 Abwasserentsorger aus der Kölner Region zusammengefunden und die Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP GmbH) gegründet, um darüber ihre Interessen zu bündeln. Die Gründung der KKP GmbH erfolgte mit dem Ziel, sich darüber an der KLAR GmbH zu beteiligen. Die Bezirksregierung Köln hat die Gründung der KKP GmbH am 15.01.2021 kommunalwirtschaftsrechtlich bestätigt. Die interessierten Städte und Gemeinden sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

² Der Beschlusstext nennt als maximalen Gesellschaftsanteil der StEB Köln 46,3%, damit bei geringfügigen Verschiebungen keine erneute Beschlussfassung notwendig wird.

Tabelle: Übersicht der potenziellen Partner

| Kommune bzw. Abwasserbetrieb | | Kreis | R. Bezirk | t mT | tOS | |
|------------------------------|----------|-------------------------------|------------------|------------|--------|-------|
| KLAR GmbH | Köln | Köln | Köln | 18.500 | 74.000 | |
| | Bonn | Bonn | Köln | 7.500 | 30.000 | |
| | KKP GmbH | Wasser- und Bodenverband Wahn | Köln | Köln | 1.100 | 4.400 |
| | | Dormagen | Neuss | Düsseldorf | 1.000 | 4.000 |
| | | Erkelenz | Heinsberg | Düsseldorf | 690 | 2.760 |
| | | Niederkrüchten | Viersen | Düsseldorf | 290 | 1.160 |
| | | Wegberg | Heinsberg | Köln | 700 | 2.800 |
| | | Eitorf | Rhein-Sieg | Köln | 350 | 1.400 |
| | | Hennef | Rhein-Sieg | Köln | 630 | 2.520 |
| | | Königswinter | Rhein-Sieg | Köln | 383 | 1.532 |
| | | Niederkassel | Rhein-Sieg | Köln | 636 | 2.544 |
| | | Sankt Augustin | Rhein-Sieg | Köln | 2.100 | 8.400 |
| | | Troisdorf | Rhein-Sieg | Köln | 800 | 3.200 |
| | | Pulheim | Rhein-Erft-Kreis | Köln | 1.000 | 4.000 |
| | | Brühl | Rhein-Erft-Kreis | Köln | 1.321 | 5.284 |
| | | Bergisch-Gladbach | Rhein-Berg | Köln | 1.400 | 5.600 |
| Summe | | | 38.400 | 153.600 | | |

4. Belange der Stadtwerke Köln und ihrer Beteiligungen

Derzeit betreibt die RheinEnergie am Standort Köln-Merkenich ein mit Braunkohle befeuertes Kraftwerk sowie ergänzend eine Gas- und Dampfturbinenanlage und erzeugt am Standort Prozessdampf, Fernwärme und Strom.

Damit der Kölner Norden weiterhin ein starker Industriestandort bleiben kann, soll diese Energieversorgung aufrechterhalten werden. Angesichts der notwendigen Abkehr vom Brennstoff Braunkohle hat RheinEnergie etwa zeitgleich in Betracht kommende Alternativen energieeffizienter Anlagen und Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger geprüft, um die Fernwärme-Versorgung und die vorhandenen Arbeitsplätze im Kölner Norden zu sichern. Die energetische Nutzung des Klärschlammes ist ein erfolversprechendes Element.

Im Zuge der strategischen Klima-Ausrichtung der RheinEnergie („Klimaschutzroadmap“) soll eine umfassende Modernisierung der vorhandenen Gas- und Dampfturbinenanlage in Merkenich ergänzt werden durch die Nutzung des in der CO₂-Bilanz neutralen Klärschlammes.

5. Gründung der KLAR GmbH

Für eine Beteiligung an der KLAR GmbH bedarf es noch der Zustimmung der Stadträte Bonns und der Gesellschafter der KKP. Diese sollen bis zu Beginn der Sommerferien 2021 durch gleichgerichtete parallele Beschlüsse eingeholt werden. Die Beteiligung der Bundesstadt Bonn steht derzeit noch zur Diskussion, da alternativ auch der Bau einer KVA für eigene Mengen betrachtet wird. Weiter hat die Stadt Bergisch-Gladbach die Möglichkeit eines späteren Beitrittes erbeten.

Bei Erreichen der Mindestmenge soll die Gesellschaft im Juli 2021 gegründet werden, damit die Vergabe der Planungsaufträge zur Wahrung des Zeitplanes eingeleitet werden kann. Ein späterer Beitritt weiterer Partner ist nicht vorgesehen.

Gegenstand des Unternehmens ist

- die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage,
- der Transport von Klärschlamm zur Klärschlammverbrennungsanlage,
- die thermische Entsorgung von Klärschlamm in der Klärschlammverbrennungsanlage,
- die Erzeugung und Verwertung bei der Klärschlammverbrennung gewonnenen Energien,

- e) die Deponierung und Entsorgung der bei der Verbrennung anfallenden Reststoffe,
- f) das Recyceln des Phosphors aus der Klärschlammasche und dessen Verwertung und Vermarktung und
- g) Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Klärschlamm Entsorgung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung.

Sitz der Gesellschaft ist Köln. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 €. Die Sicherung des öffentlichen Einflusses der mittelbaren und unmittelbaren Anteilseignerkommunen erfolgt über die Mitwirkung in der Gesellschafterversammlung der KLAR GmbH.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags der KLAR (Anlage 1) umfasst die erforderlichen kommunalwirtschaftsrechtlichen Regelungen.

6. Wirtschaftlichkeit und Finanzierung des Baus der KVA

Die vorgesehene Anlagengröße von 30.000 bis 39.000 t_{mt}/a mit einer Verbrennungslinie erlaubt einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.

Die derzeitigen Marktpreise für die Mitverbrennung von 65 bis 100 €/t_{os} (netto, ohne Transport) werden sich durch das höhere Preisniveau der Monoverbrennung auf etwa 75 bis 100 €/t_{os} erhöhen. Die aktuelle Planung für die Anlage der KLAR GmbH geht von Verbrennungspreisen in der unteren Hälfte dieser Bandbreite aus (ohne Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung).

Mit Berücksichtigung von Preissteigerungen und Konjunkturrisiken ist mit einem Kapitalbedarf für Investition für eine KVA für 39.000 t_{mt} und Vorlaufkosten der GmbH von maximal 138 Mio. € netto zu rechnen. Diese Summe stellt eine maximale Obergrenze inklusive Sicherheitspositionen für Unvorhersehbares dar. Nach aktuellem Stand wird das Investitionsvolumen bei rund 95 Mio. € als realistisch erachtet. Die dargestellte Bandbreite resultiert aus dem frühen Projektstadium.

Die Gesellschafter finanzieren den Kapitalbedarf der KVA der KLAR GmbH durch Zahlungen, die in die Kapitalrücklage eingestellt werden sollen. Diese Zahlungen an die Gesellschaft erfolgen entsprechend dem Kapitalbedarf in Tranchen. Die erste Tranche in Höhe von 0,4 Mio. € für 2021, zu zahlen von den Gesellschaftern entsprechend ihres prozentualen Anteils am Stammkapital, ist bei Gründung der Gesellschaft fällig. Die Tranche für 2022 beträgt 2,23 Mio. € und ist nach Abruf durch Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu leisten. Der Abruf der weiteren Tranchen erfolgt nach dem Liquiditätsbedarf der Gesellschaft im Rahmen des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplanes, die beide von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen sind. Über einen ab Aufnahme des Regelbetriebes wirksamen Plan zur Rückführung der Finanzierungsbeiträge (Rückzahlungsplan) entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Kapitalrücklagen werden während der Betriebsphase durch frei verfügbare Mittel der KLAR GmbH, die unter anderem durch Abschreibungen entstehen, zurückgezahlt.

Die derzeitige Kostenschätzung geht von einem spezifischen Mittelbedarf für Investitionen und operative Vorlaufkosten einschließlich der allgemeinen Baurisiken von 3.536 bzw. 4.326 €/t_{mt} netto für eine Anlagengröße von 39.000 bzw. 30.000 t_{mt}/a aus.

Die Klärschlamm-liefernden Partner verpflichten sich zu einer Finanzierung eines Anteils von 75,1 % entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile. Die SWK finanzieren den verbleibenden Anteil von 24,9 %.

Der Entsorgungspreis ist für alle Partner unabhängig von der eingebrachten Klärschlammmenge gleich. Soweit die Lieferung per LKW erfolgt, zahlen alle Partner ebenfalls den gleichen Preis, unabhängig von der Entfernung zwischen Kläranlage und KVA. Der Preis wird nach Maßgabe des öffentlichen Preisrechts, welches auch den zulässigen kalkulierten Gewinn begrenzt, ermittelt.

Auf die SWK entfällt entsprechend ihrer Beteiligungsquote von 24,9 % ein Anteil von maximal 34,4 Mio. € im Falle von Investitionen gemäß der skizzierten Obergrenze von 138 Mio. € Investitionskosten beziehungsweise in Höhe von 23,7 Mio. € bei einer realistischen Investitionssumme von rund 95 Mio. €. Die Beteiligung der SWK an den Vorlaufkosten, die sich im Wesentlichen aus dem Erbbaupachtzins, der an RheinEnergie gezahlt wird, und aus Verwaltungskosten zusammensetzen, ist auf einen Betrag von insgesamt 0,9 Mio. € (24,9 % von 3,5 Mio. €) gedeckelt. Darüber hinaus anfallende Vorlaufkosten werden von den anderen Gesellschaftern anteilig getragen.

Im Gegenzug erhält SWK ab Aufnahme des Regelbetriebes den gemäß Preisgesetzes (§ 2) in § 1 lit. a) der Zinssatzverordnung PR Nr. 4/72 für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes (ZinsSatzV) vorgesehenen Zinssatz – in der jeweils gültigen Fassung – auf ihren Anteil des betriebsnotwendigen Kapitals sowie einen Gewinnzuschlag von 0,249 % auf die Selbstkosten der KLAR GmbH. Infolge von Änderungen des Zinssatzes nach § 1 lit. a) ZinsSatzV PR Nr. 4/72 durch den Verordnungsgeber kann es zu Änderungen der Verzinsung für SWK kommen. Die RheinEnergie erhält ab dem Jahr 2022 für die Bereitstellung des Grundstückes einen Erbbaupachtzins von rd. 0,3 Mio. € p.a.

7. Beihilferechtliche Relevanz und Betrauungsakt

Die Beteiligung von öffentlichen Trägern an Unternehmen in privater Rechtsform muss den Vorgaben des europäischen Beihilferechts entsprechen. Das Beihilferecht verbietet grundsätzlich Begünstigungen von bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Bei der thermischen Verwertung des im Rahmen der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes handelt es sich um eine solche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Die StEB Köln wird die KLAR GmbH mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistung betrauen. Damit ist die Beteiligung der StEB Köln an der KLAR GmbH beihilferechtlich zulässig.

8. Chancen und Risiken

Das Unternehmensrisiko besteht vor allem im allgemeinen Betreiberrisiko. Marktrisiken sind nicht ersichtlich, da die KVA für den Eigenbedarf der klärschlamm erzeugenden Partner ausgelegt wird.

Die zu errichtende Anlage beinhaltet Komponenten und Technologien, die als etabliert und verfügbar angesehen werden können und den aktuellen rechtlichen Anforderungen gerecht werden. Ein Risiko besteht in der Verfügbarkeit der Kapazitäten im Anlagenbau für Klärschlammverbrennungsanlagen. Wie sich die Konjunktur im Baubereich und die rechtlichen Anforderungen an die Anlage (insbesondere im Bundesimmissionsschutzrecht) entwickeln werden, kann heute nicht vorhergesehen werden.

Für alle klärschlamm liefernden Partner ergibt sich als Vorteil die langfristig abgesicherte und ausschreibungsfreie Entsorgung des Klärschlammes als Voraussetzung für stabile Abwassergebühren.

Chancen des Betriebs liegen in der Nutzung der vielfältigen Standortsynergien nach Maßgabe des Vergaberechts und der sehr guten verkehrstechnischen Anbindung.

Die Verlagerung des Transportes von 15.500 t_{mt}/62.000 t_{os} auf eine Druckleitung ist ein bedeutender Beitrag zur Verkehrswende in Köln.

Mit der Nutzung der Abwärme im vorhandenen Fernwärmenetz unterstützt das Projekt die Abkehr von fossilen Energieträgern und fördert die regionale Energiewende.

Am Standort Merkenich wird ein konventionelles Kohlekraftwerk durch ein modernes GuD-Gaskraftwerk ersetzt. Die Emissionsfrachten werden deutlich sinken.

Die Risiken der SWK und RheinEnergie sind sehr begrenzt und liegen im Wesentlichen im Zinsänderungsrisiko für den Zinssatz nach § 1 lit. a) ZinsSatzV PR Nr. 4/72. Die operativen Chancen und Risiken, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage zusammenhängen, liegen bei den Klärschlamm erzeugern.

9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Beratung in den Ausschüssen und im Rat der Stadt Köln vorauslaufend haben die Projektpartner StEB Köln und SWK die Vorstände der Bürgervereine Merkenich und Niehl bereits informiert. Neben der Information der politischen Gremien beabsichtigen die Projektpartner in Abhängigkeit von der Nachfrage und in Abstimmung mit den örtlichen Interessenvertretungen weitere Öffentlichkeitstermine durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSch-Gesetz erfolgt zudem die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung auf Basis der konkreten Planungswerte.

10. Kommunalwirtschaftsrechtliche Zulässigkeit; Vorprüfung durch die Bezirksregierung Köln

Die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der kooperierenden Städte und Gemeinden an der KLAR GmbH unterliegt den Schranken des kommunalen Wirtschaftsrechts gemäß §§ 107 ff. GO NRW und ist gemäß § 115 GO NRW der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Die Beteiligung der Kooperationspartner ist zulässig, da die KLAR GmbH Einrichtungen der Daseinsvorsorge nach § 107 Abs. 2 GO NRW betreiben wird und ein wichtiges Interesse für die sich beteiligenden Städte und Gemeinden an der Gründung und Beteiligung vorliegt (§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW).

Die sich beteiligenden Städte und Gemeinden haben sich aus den genannten Gründen für die teils mittelbare Beteiligung an der KLAR GmbH entschieden, da diese die Planung, Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage mit dem dafür notwendigen Know-how organisieren kann und soll. Die geplante Anlage dient der Entsorgung und Verwertung des bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes. Sie stellt damit eine Einrichtung der Abfallbeseitigung im Sinne des § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GO NRW dar.

Die Rechtsform der GmbH stellt die Erfüllung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorgaben zur Haftungsbegrenzung sicher.

Die kommunalwirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 108 GO NRW für eine Beteiligung an einer juristischen Person in Privatrechtsform, werden durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gewahrt.

Die Gründung der KKP GmbH wurde von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 15.01.2021 kommunalwirtschaftlich bestätigt. In Vorbereitung der Gründung der KLAR GmbH besteht eine enge Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.

11. Gremienbefassungen – weiteres Vorgehen

Die Zustimmung zur Gründung und Beteiligung des Aufsichtsrates der SWK ist im 2. Quartal 2021 vorgesehen. Der Verwaltungsrat der StEB Köln hat am 17.06.2020 den Vorstand mit der Vorbereitung der Gesellschaftsgründung beauftragt. Es ist beabsichtigt, den Gründungsbeschluss in einer Sonder Sitzung des Verwaltungsrates der StEB Köln vor dem 06.05.2021 zu fassen. Der Aufsichtsrat der RheinEnergie AG wird mit der Einräumung eines Erbbaurechtes an KLAR im Vorfeld der Sitzung des Rates befasst.

Die an der KKP beteiligten Kommunen legen ihren Räten die Gründung und Beteiligung der KKP GmbH an der KLAR GmbH zur Zustimmung vor. Die entscheidungsrelevanten Gremien tagen in der Zeit vom 04.05. bis 01.07.2021. Gemeinden, die diesen Beschluss nicht fassen sollten, steht ein Sonderkündigungsrecht in Bezug auf ihre Beteiligung an der KKP GmbH zu. Die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages der KLAR GmbH ist für Juli 2021 geplant.

Die Ratsbeschlüsse der beteiligten Gebietskörperschaften bedürfen der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht nach § 115 GO NRW. Vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Anzahl der Partner-Kommunen im Regierungsbezirk Köln ihren Sitz hat, wird davon ausgegangen, dass die Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsichtsbehörde den Vorgang prüfen wird. Wie oben dargestellt steht die Stadt Köln bereits in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln.

Die Gründung der KLAR GmbH ist – eine Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht vorausgesetzt – vorgesehen, sobald gemäß der Vorlage mindestens 30.000 t_{mt} Klärschlammengen zum wirtschaftlichen Betrieb der KVA auf Basis von zustimmenden Ratsbeschlussfassungen der Anteilseinerkommunen der Partner hinterlegt sind.

Anlagen

1. Gesellschaftsvertrag der KLAR GmbH
2. Betrauungsakt

3. Eckpunkte zum Kooperationsvertrag
4. Mittelbedarfsplan